

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende des Faches Volkswirtschaftslehre
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Fächer Economics
und Quantitative Economics mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.)**

Vom 12. Februar 2010

NBI. MWV. Schl.-H. 2010 S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. April 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20. Januar 2010 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Fächer Economics und Quantitative Economics mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009 (NBI. MWV. Schl.-H. 2010, S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, jedoch die Bachelor Prüfung mit einer Note von mindestens 3,0 und höchsten 2,6 oder der ECTS-Note D bestanden haben, können zum Master-Studium zugelassen werden, wenn die mit den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnittsnote aus den quantitativen Modulen (Mathematik, Statistik, Ökonometrie) und den volkswirtschaftlichen Modulen mindestens den Durchschnitt von 2,5 erreicht.“

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Sprachvoraussetzungen ergeben sich aus der Studienqualifikationssatzung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Februar 2010 erteilt.

Kiel, den 12. Februar 2010

Prof. Dr. T. Lux

Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel